

gerichtet seien; als ob sie sich auf das konzentrieren würden, was dem Hause allein zur gesellschaftlichen und politischen Stellung, die in jener Zeit einem wenig bedeutenden Herrengeschlecht erstrebenswert erscheinen mochte, verhelfen konnte: auf das Erlangen der Fürstenwürde, genauer der Reichsfürstenwürde mit Sitz und Stimme im Reichstag. Es ist hier nicht zu untersuchen, wie weit in den Köpfen der Liechtensteiner jener Tage dieser Gedanke schon Gestalt angenommen hatte. Tatsache ist, dass die Entwicklung geradlinig verläuft, wie im weiteren zu zeigen sein wird. Ein erster Höhepunkt wird in der Erhebung der Brüder Karl, Maximilian und Gundacker in den Fürstenstand am Eingang zum 17. Jahrhundert zu erblicken sein.

Im folgenden sei auf die Geschichte der drei Linien etwas näher eingegangen.

1. Die Steierecker Linie (die Nachkommen Heinrichs VII.)

Sie bildet die älteste Linie und zählt, da sie bereits in der ersten Generation nach dem Gründer im Mannesstamm ausstirbt, ausser dem Stammvater nur noch vier männliche Mitglieder. Sebastian und Christoph sterben jung; über Erasmus ist wenig bekannt und seine Bedeutung gering.

Obwohl im Vertrag von 1504 nach seinem Bruder Erasmus genannt, dürfte Georg VI. der älteste Nachkomme Heinrichs VII. sein. Er wird Kriegsmann, 1502 Artilleriemeister Kaiser Maximilians und nimmt unter anderem an verschiedenen Italienfeldzügen teil, teils als blosser Hauptmann, teils als oberster Feldhauptmann und Oberst.⁷³

Georg VI. vermachte 1540 seinem Schwiegersohn Johann VI. aus der Nikolsburger Linie die Herrschaft Wilfersdorf,⁷⁴ die seiner Linie mit der Erbteilung 1504 zugefallen war. Das Seniorat, das er seit 1520 innehatte, übergab er, wohl aus Gesundheitsrücksichten, 1543 ebenfalls an seinen Schwiegersohn.⁷⁵ Die Herrschaft Ruttenstein, auch sie aus dem Vertrag von 1504 an seine Linie gekommen, vermochte er trotz grossem Einsatz in einem langwierigen Streit dem Hause nicht zu sichern; sie geht nach seinem Tode endgültig verloren.⁷⁶

73 vgl. Falke II, 17 ff.

74 Falke II, 31.

75 Falke II, 32.

76 vgl. Falke II, 27 ff.